

## Vorschlag Kriterienkatalog für Standortprüfung PV-Freiflächenanlagen

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist zwingend notwendig, um das 1,5 ° Ziel des Pariser Klimaschutzgipfels zu ermöglichen. Die Heidelberger Gemeinderatsbeschlüsse zum Klimaschutz erfordern ein aktives Management der Verwaltung für die Errichtung von PV Anlagen. Das aktuell vom GR formulierte Ziel ist ein Ausbau von 25 MW (Megawatt) bis 2025. Bis 2045 (Bundesregierung)/2050 (GR-Beschluss Masterplan 100% Klimaschutz) ist die Klimaneutralität das gesetzte Ziel.

Ziel: Die Stadt leitet den Prozess der Suche nach Flächen für PV als aktiver Part. Bei Standortfragen stehen nicht Investorenvorschläge, sondern ein abgestimmtes Prüfinstrumentarium im Vordergrund.

### Vorschlag zum Vorgehen zum Ausbau von PV in HD:

1. Prioritäre Lenkung von PV-Anlagen auf bauliche Anlagen (Dächer, Fassaden, Lärmschutzwände etc.). Insbesondere Fokus auf Gewerbebetriebe, universitäre Gebäude und Landesliegenschaften, kommunale Gebäude, GGH-Gebäude sowie PV-Überdachung auf Parkplätzen)
2. Ergänzende Freianlagen-Planung auf bereits versiegelten Flächen, gewerblichen und militärischen Konversionsflächen sowie Deponien.
3. Kriterien für die Standortbewertung von möglichen PV-Freiflächenanlagen definieren (Vorschlag siehe Anlage) und Austausch mit dem **Kreisbauernverband** und **Nachbarschaftsverband** suchen.
4. Auf Basis der abgestimmten Kriterien: Gutachten Standortanalyse für PV-Freiflächenanlagen in HD in Auftrag geben. Ziel ist die Definition von Ausschluss- und Positivflächen, zum anderen einen Variantenvergleich und eine Eingriffsminimierung zu erreichen.

Prüfkriterien für die Standortanalyse zur Erarbeitung eines gesamtstädtischen Konzepts.

1. **Sichtbarkeit / Landschaftsbild** (Kriterium genauer zu definieren: Von wo aus, wie weit, gibt es Sichtbeziehungen, die als Ausschlusskriterium behandelt werden müssen (z.B. Schloss oder Hanglagen etc.)? Sind lange schmale Trassen weniger störend als breite flächenhafte Ausdehnungen?

## 2. Landwirtschaftliche Qualität der Böden

Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen für die lokale Nahrungsmittelproduktion führen. Es ist festzulegen, ob auf Vorrangflur I und II für die Landwirtschaft keine PV-Anlagen realisiert werden dürfen.

Landwirte befürchten, dass Grundstückseigentümer wie beispielsweise die Pflege Schönau Flächen nicht mehr an Landwirte, sondern an PV-Investoren verpachten (höhere Rendite). Damit wären möglicherweise aufgrund fehlender Flächen landwirtschaftliche Betriebe in HD gefährdet.

Hinweis: Durch PV-Anlagen selbst wird nur eine geringe Neuversiegelung verursacht.

## 3. Biotop- und Artenschutz-Verträglichkeit

Abstandhalten zu wertvollen Biotop- und Lebensraumstrukturen. UND: Anlage muss an einen ökologischen Mehrwert gekoppelt werden, Verbundfunktion, Artenreichtum etc.

	Bezugsraum ist...	Ausschluss / Abwägung	Begründung / Anmerkungen
Kategorien aus Regional- und Flächennutzungsplan	Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik	Ab	Befristete Nutzung möglich (ab Nutzungsdauer von 15 Jahren wirtschaftlich). Zielabweichungsverfahren aufgrund temporärer Nutzung nicht erforderlich.
	Regionalplanerischer Grünzug (Z)	Ab	Funktionserhalt könnte durch angepasste Umsetzung gewahrt bleiben. Fast gesamtes Offenland um HD ist Reg. Grünzug, deshalb Ausschluss hier nicht zielführend.
	Regionalplanerische Grünzäsur (Z)	Ab	Funktionserhalt nicht möglich, da kleinräumige, lineare Struktur.
	Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (auch FNP – Vorranggebiet Natur und Landschaft)	Aus	Hauptsächlich streng geschützte Gebiete. Schutz- und Erhaltungsziele der auf der HD Gemarkung gelegenen Flächen vsl. nicht mit PV-Nutzung vereinbar.

	<b>Bezugsraum ist...</b>	<b>Ausschluss / Abwägung</b>	<b>Begründung / Anmerkungen</b>
	Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	Aus	z.B. Bierhelderhof. Aus Gründen des Landschaftsschutzes auszuschließen.
	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	Ab	Nicht konkurrierende oder schädigende Nutzungen sind grundsätzlich möglich. Beachtung der Verordnung zum Wasserschutzgebiet MA-Rheinau erforderlich.
	Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz	Ab	Aus regionalplanerischer Sicht von Bebauungen möglichst freizuhalten
	Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz	Ab	Bauliche Anlagen sind aus regionalplanerischer Sicht nicht zulässig (Grundsatz 2.2.5.2)
	Vorranggebiet Landwirtschaft (Vorrangflur I)	Aus	Beste Böden. Entfallen für Nahrungsmittelproduktion nicht kompensier- und vermittelbar.
	Vorranggebiet Landwirtschaft (Vorrangflur II)	Aus	Sehr gute Böden. Entfallen für Nahrungsmittelproduktion nicht kompensier- und vermittelbar.
	Vorbehaltsgebiet für Wald u. Forstwirtschaft bzw. Waldflächen gemäß FNP	Aus	Waldflächen mit besonderen ökolog. u. sozialen Funktionen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Bodennutzungsarten umnutzbar. PV-Nutzung hier nicht sinnvoll und realisierbar.
	Vorranggebiet Rohstoffabbau (Bereich Kurpfalzhof und Grenzhof)	Ab	Angliederung an vorhandene PV-FFA nahe Grenzhof durch Bündelung ggf. sinnvoll. (Zielabweichungsverfahren)
	Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung	Ab	Spätere Rohstoffnutzung durch PV-FFA nicht ausgeschlossen, daher möglich.
	Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau)	Aus	Prioritärer Belang Ausbau der Infrastruktur für eine nachhaltige und zukunftsfähige Mobilität.
	Siedlungsfläche FNP	Ab	Abgesehen von künftigen Dachflächen sind flächenhafte Freianlagen in FNP-Entwicklungsflächen ohne Nutzungsdarstellung und Nutzung von Gewerbebrachen(zeitlich begrenzt) möglich.
	Landschaftsplanerische Freiraumzäsur	Aus	Funktionserhalt nicht möglich, da kleinräumige Struktur.
	+ Flächen zur Landschaftsentwicklung	Aus	
	+ Kompensationsräume für gemarkungsübergreifende Maßnahmen / Ausgleichskonzept FNP	Ab	

	Bezugsraum ist...	Ausschluss / Abwägung	Begründung / Anmerkungen
Weitere Kategorien mit Bezug zum Umwelt- und Naturschutz	Naturschutzgebiet	Aus	Rechtswidrig. Schutzgebietsziele nicht mit Installation technischer Anlagen vereinbar.
	Vogelschutzgebiet	Aus	Rechtswidrig. Installation technischer Anlagen gefährden Erhaltungsziele
	FFH-Gebiet	Aus	Rechtswidrig. Installation technischer Anlagen gefährden Erhaltungsziele
	Landschaftsschutzgebiet	Aus	Rechtswidrig. Installation technischer Anlagen nicht mit Zielen des LSG vereinbar.
	Geschützte Biotopie enthalten	Ab	Vermeidungsgebot, Strukturen ggf. in der Planung berücksichtigen.
	+ Artenschutzprogramm Feldhamster FNP	Ab	Förderkulisse für Artenschutzmaßnahmen Feldhamster.
	Naturdenkmal flächenhaft	Aus	Rechtswidrig. Erhalt zwingend.
	Naturdenkmal Einzelgebilde	Ab	Vermeidungsgebot, ggf. in Planung berücksichtigen.
	Altlasten / Altlastenverdachtsflächen (i.d.R. verfüllte Kiesgruben im Außenbereich)	Ab	Analog der landwirtschaftlichen Flächen zu behandeln gemäß Vorrangflur-Einstufung. Ggf. mit höheren Entsorgungskosten bei Bodenarbeiten verbunden
	Naturpark	Ab	Installation technischer Anlagen schlecht mit Zielen eines nachhaltigen Tourismus vereinbar.
	Wasserschutzgebiet (Zone II)	Aus	Laut Schutzgebietsverordnung sind bauliche Anlagen in diesem Bereich verboten
	Wasserschutzgebiet (Zone III/IIIA/IIIB)	Ab	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.
	Überschwemmungsgebiet (HQ 100)	Aus	Verboten.
Teil einer wichtigen Luftleitbahn / Kaltluftentstehungsgebiet	Ab	Funktionserhalt der Kaltluftleitbahn / des –Entstehungsgebiets möglich.	

	Bezugsraum ist...	Ausschluss / Abwägung	Begründung / Anmerkungen
	Raum mit relevanten Artvorkommen (z.B. Feldlerche etc.)	Ab	Soweit Artvorkommen sicher erhalten bleibt, abwägungsrelevant.
	Raum mit hoher Bedeutung für Biotopverbund (z.B. LUBW-Verbundflächen, Grüner Gürtel)	Ab	Biotopverbundstrukturen v.a. in strukturarmer Agrarlandschaft sehr bedeutend.
	Pflege-/Naturschutzflächen in städt. Verwaltung	Aus	Pflege- und Naturschutzflächen v.a. in strukturarmer Agrarlandschaft sehr bedeutend..
	Weitere Ausgleichsflächen	Aus	Funktionserhalt muss gewährleistet bleiben. Aufwändige Verlagerung wäre erforderlich.
	Biotopvernetzungsflächen	Aus	Biotopvernetzungsflächen durch städtische Verträge gesichert. Strukturen v.a. in Agrarlandschaft sehr bedeutend.
	Fläche aus Artenschutzplan	Ab	Potenzial für wertvolle Artvorkommen
	Grünlandflächen	Aus	Nur noch sehr wenige verbleibende Flächen in HD. Uneingeschränkter Erhalt wichtig und geboten.
	Gehölzstrukturen enthalten	Ab	Biotopverbundstrukturen v.a. in strukturarmer Agrarlandschaft sehr bedeutend. Erhalt von hoher Bedeutung.
	Raum mit hoher Bedeutung durch Erholungssuchende / Räume ohne industrielle Anlagen / Verkehrs- u. Versorgungsstrassen	Ab	Rheinebene: Landschaft als Restraum vermeiden. Größere zusammenhängende Freiräume müssen bewahrt und aufgewertet werden.
Sonstige Kategorien	Landschaftsbildqualität hoch / Bedeutsame Ortsbilder	Aus	Technische Anlagen bedeuten starke Beeinträchtigung für bedeutsame Landschafts-/Ortsbilder mit hohem Wert für HD und die Region.
	Landschaftsbildqualität niedrig bis mittel	Ab	Beeinträchtigung durch technische Anlagen von geringerer Bedeutung für vorbelastete Landschaftsbilder. Jedoch beachten: Landschaft als Restraum vermeiden.
	Weite Einsehbarkeit (von Hanglagen aus o. Ortschaften)	Ab	Starke visuelle Störwirkung. Aber: ggf. durch Maßnahmen wie Wallaufschüttung mit Gehölzpflanzung z.T. lösbar.
	Entlang wichtiger Rad-/Fußwegverbindungen (Überdachung ggf. denkbar)	Ab	Erleben der Landschaft wird deutlich beeinträchtigt. Sorgfältige Abwägung erforderlich.

	<b>Bezugsraum ist...</b>	<b>Ausschluss / Abwägung</b>	<b>Begründung / Anmerkungen</b>
	Raum durch angrenzende Gewerbeflächen / Anlagen mit hohen Emissionen vorbelastet	Ab	Beeinträchtigung durch technische Anlagen von geringerer Bedeutung für vorbelastete Landschaftsbilder. Jedoch beachten: Landschaft als Restraum vermeiden.
	Seitenrandstreifen großer Verkehrsachsen (bis 200 m; Amt 31: ggf. Streifen schmaler)	Ab	Beeinträchtigung durch technische Anlagen von geringerer Bedeutung für vorbelastete Landschaftsbilder. Aber: Vorrangflur ggf. härteres Ausschlusskriterium.